

DER GFS BOTE

für die steuer- und wirtschaftsberatenden Berufe



Ausgabe Januar 2012

- Seite 1 -

Liebe Leserinnen und Leser,

auch wenn das Jahr 2012 schon ein paar Tage alt ist, möchten wir Ihnen für dieses Jahr persönlich und beruflich noch alles Gute wünschen.

In den vorangegangenen Ausgaben des „**GFS** Boten“ haben wir Ihnen bereits einen Überblick über die Neuregelungen gegeben, die das Steuervereinfachungsgesetz 2011 sowie das „Gesetz zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften“ gebracht haben.

Die vertiefende Behandlung dieser einzelnen Neuregelungen erfahren Sie in unseren aktuellen **GFS**-Seminaren und Fachkursen gerade auch im Hinblick auf deren Umsetzung in der Praxis.

In der Umsatzsteuer gehören dazu solche Fragen, wie:

- Die Zuordnung von Leistungen zum Unternehmen und der Vorsteuerabzug
- sowie
- Die Gelangensbestätigung als neues Problem des Nachweises von innergemeinschaftlichen Lieferungen

oder im Bereich des Erbschaftsteuerrechts:

- Das neue Wahlrecht für beschränkt Steuerpflichtige auf unbeschränkte Steuerpflicht
- sowie
- Erbschaftsteuer und verdeckte Gewinnausschüttung

Auf diese und andere Fragestellungen geht unser Experte, Herr StB **Prof. Rolf-Rüdiger Radeisen**, in seinen Veranstaltungen ein:

Fachkurs Erbschaftsteuer / Bewertungsrecht

am 28. Februar und 1. März 2012

Fachkurs Umsatzsteuer

vom 6. – 22. März 2012

Zusätzlich wird Ihnen in diesen Fachkursen ein systematischer Gesamtüberblick über das jeweilige Rechtsgebiet in kompakter Form vermittelt.

Die ausführlichen Informationen und die Anmeldeformulare zu diesem und unserem weiteren Seminarangebot finden Sie unter www.gfs-seminare.de

Ihre **GFS** – damit Sie Erfolg haben!

DER GFS BOTE

für die steuer- und wirtschaftsberatenden Berufe



Ausgabe Januar 2012

- Seite 2 -

Aktuelle Steuer-Nachrichten

1. Aus Gesetzgebung und Verwaltung:

a) UmwStG: Neuer Umwandlungssteuererlass endlich veröffentlicht

Nach mehrjähriger Arbeit hat das BMF endlich den neuen Umwandlungssteuererlass 2011 vom 11.11.2011 veröffentlicht. Der Erlass nimmt Stellung zur Anwendung des UmwStG i.d.F. des SStEG (BGBl I 2006, S. 2782, ber. BGBl I 2007, 68), zuletzt geändert durch das Wachstumsbeschleunigungsgesetz (BGBl I 2009, S. 3950). Der neue UmwSt-Erlass 2011 ersetzt grundsätzlich den alten UmwSt-Erlass 1998 (Beck'sche Steuererlasse Nr. 130). Soweit allerdings Vorschriften des UmwStG a.F. fortgelten - insbesondere die Regelungen zu den einbringungsgeborenen Anteilen i.S. des § 21 UmwStG a.F. und zum rückwirkenden Wegfall von Steuererleichterungen i.S. des § 26 UmwStG a.F. -, findet auch der alte UmwSt-Erlass 1998 in seiner zuletzt geänderten Fassung weiterhin Anwendung. Dem neuen UmwSt-Erlass 2011 wird sich in Kürze ein Beitrag widmen, der als Beihefter zur DStR veröffentlicht werden wird. (BMF, Schr. v. 11.11.2011; DStR 2011, Heft 48, S. X)

b) Deutschland muss Prüfung durch Rechnungshof der EU zulassen

Das BMF hatte 2006 eine vom EU-Rechnungshof angekündigte Prüfung bezüglich der von der Mehrwertsteuer herrührenden Eigenmittel und der in der VO (EG) 1798/2003 geregelten Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer abgelehnt, weil es dafür keine Rechtsgrundlage gebe. Wegen dieser Weigerung hat die Europäische Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland eröffnet. Nun entschied der EuGH, dass der Rechnungshof zur Vornahme der Prüfung befugt war, da sie sich auf die Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungsbehörden und damit auf die Einnahmen der EU unter dem Gesichtspunkt ihrer Rechtmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung beziehen sollte und mithin in unmittelbarem Zusammenhang mit den dem Rechnungshof durch Art. 248 EG übertragenen Befugnissen stand. (EuGH, Urt. v. 15.11.2011, C-539/09; DStR 2011, Heft 46, S. XI)

2. Allgemeine Steuerzahlungstermine im Februar und März 2012

Das erste Datum gibt den gesetzlichen Fälligkeitstermin an, das zweite Datum das Ende der Zahlungs-Schonfrist: LSt, Kirchen-LSt, Solz-LSt, USt: 10.02./13.02.; GewSt, GrundSt: 15.02./20.02.; ESt, KSt, KiSt, Solz, LSt, Kirchen-LSt, Solz-LSt, USt: 12.03./15.03. Hinweis: Schonfristen gelten nicht für Bar- und Scheckzahler. Die ebenfalls fünftägige so genannte Abgabe-Schonfrist bei Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Lohnsteuer-Anmeldungen wurde mit BMF-Schreiben vom 01.04.2003 - (BStBl. 2003 I, S. 239) für nach dem 31.12.2003 endende Voranmeldungszeiträume bzw. Anmeldezeiträume aufgehoben.

3. Einkommensteuer: Anwendung des Halbeinkünfteverfahrens auf Veräußerungsverluste

Nach Ansicht des FG Münster folgt aus der hälftigen Freistellung des Veräußerungserlöses für GmbH-Anteile auch dann ein Halbabzugsverbot für die Anschaffungskosten der Anteile, wenn die Anschaffungskosten den Veräußerungserlös übersteigen. Im Streitfall hatte der Kläger 2001 eine GmbH gegründet und das Stammkapital i.H. von € 25.000 vollständig bezahlt. Ein Jahr später veräußerte er die Anteile für € 2.000. Das FA brachte den Veräußerungsverlust nur zur Hälfte in Ansatz. Ab 2011 regelt § 3c Abs. 2 EStG explizit, dass der beschränkte Abzug von Ausgaben oder Verlusten auch dann zur Anwendung kommt, wenn keine Einnahmen erzielt worden sind. (FG Münster, Urt. v. 15.12.2010, 10 K 2061/05 E, rkr.; DStR 2011, Heft 45, S. VI)

4. Einkommensteuer: Bilanzänderung – unterbliebene Offenlegung der geänderten Handelsbilanz

Bei Änderungen bereits offengelegter Jahresabschlüsse müssen nach § 325 Abs. 1 Satz 6 HGB auch diese Änderungen beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers nachgereicht und im elektronischen Bundesanzeiger bekanntgemacht werden. Diese Vorschrift ist entsprechend auf rückwirkende Änderungen der Handelsbilanz nach einer Bp anzuwenden. Für eine wirksame Änderung der Handelsbilanz ist eine Offenlegung jedoch nicht erforderlich, so dass auch eine nicht offengelegte geänderte Bilanz der Besteuerung gemäß § 5 Abs. 1 EStG zugrunde gelegt werden kann. (FinMin. Schleswig-Holstein, Kurzinformation v. 30.06.2011; DStR 2011, Heft 45, S. VI)

5. Einkommensteuer: Rückstellungen für nicht aktivierbare Herstellungskosten eines immateriellen Wirtschaftsguts

Die Kosten für die Zulassung eines neu entwickelten Pflanzenschutzmittels nach dem Pflanzenschutzgesetz sind, so der BFH, Bestandteil der Herstellungskosten für die Rezeptur des Pflanzenschutzmittels. Für solche Aufwendungen zur Herstellung eines gemäß § 5 Abs. 2 EStG nicht aktivierbaren selbstgeschaffenen immateriellen Wirtschaftsguts des Anlagevermögens kann bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen eine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten gebildet werden, obwohl es sich kategorial um Herstellungskosten handelt, für die grundsätzlich - aber eben nur bei Aktivierungsfähigkeit - das Passivierungsverbot des § 5 Abs. 4b Satz 1 EStG gilt. Darüber hinaus entschied der BFH, dass eine dem Grunde nach rechtlich entstandene Verbindlichkeit auch wirtschaftlich vor dem Bilanzstichtag verursacht ist, wenn sie unabhängig davon zu erfüllen ist, ob der Unternehmer seine Tätigkeit in Zukunft fortführt oder den Betrieb zum jeweiligen Bilanzstichtag beendet. (BFH, Urt. v. 08.09.2011, IV R 5/09; DStR 2011, S. 2186)

6. Einkommensteuer: Zivilprozesskosten als außergewöhnliche Belastungen

1. Zivilprozesskosten können Kläger wie Beklagtem unabhängig vom Gegenstand des Prozesses aus rechtlichen Gründen zwangsläufig erwachsen (Änderung der Rechtsprechung).

DER GFS BOTE

für die steuer- und wirtschaftsberatenden Berufe



Ausgabe Januar 2012

- Seite 3 -

Aktuelle Steuer-Nachrichten

2. Unausweichlich sind derartige Aufwendungen jedoch nur, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.
3. Zivilprozesskosten sind jedoch nur insoweit abziehbar, als sie notwendig sind und einen angemessenen Betrag nicht überschreiten. Etwaige Leistungen aus einer Rechtsschutzversicherung sind im Rahmen der Vorteilsanrechnung zu berücksichtigen. (BFH, Urte. v. 12.05.2011, VI R 42/10; BFH/NV 2011, S. 1426)
7. **Einkommensteuer: Steuerfreiheit von pauschalen Zuschlägen für Sonntagsarbeit, Feiertagsarbeit oder Nacharbeit - Grundlohn i.S. des § 3b EStG bei einem Flugkapitän**

Pauschale Zuschläge sind nicht nach § 3b EStG steuerfrei, wenn sie nicht als Abschlagszahlungen oder Vorschüsse auf Zuschläge für tatsächlich geleistete Sonntagsarbeit, Feiertagsarbeit oder Nacharbeit gezahlt werden, sondern Teil einer einheitlichen Tätigkeitsvergütung sind (Abgrenzung zu VI R 16/08). (BFH, Urteil v. 16.12.2010; DStR 2011, S. 358)

8. Körperschaftsteuer: Sanierungsklausel gemäß § 8c Abs. 1a KStG

Die OFD Magdeburg geht in einer Verfügung der Frage nach, welche Personen unter den Adressatenkreis der sog. „potenziellen Beihilfeempfänger“ i.S. des BMF-Schreibens vom 30.04.2010, IV C 2-S 2745-a/08/10005:002 (BStBl I 2010, S. 482, BeckVerw 238891) fallen. Hintergrund ist der Beschluss der Europäischen Kommission zur Einstufung des § 8c Abs. 1a KStG als unionsrechtswidrige Beihilfe. Im Rahmen der Verfahrenseröffnung hatte die Europäische Kommission in ihrer Mitteilung v. 24.02.2010 die Bundesrepublik Deutschland aufgefordert, unverzüglich eine Kopie an die „potenziellen Beihilfeempfänger“ weiterzuleiten. Nach Ansicht der OFD werden die betroffenen Steuerpflichtigen in der Regel steuerlich vertreten, so dass ein Hinweis auf das BMF-Schreiben vom 30.04.2010 sowie die oben genannte Mitteilung der Europäischen Kommission mit Angabe des Az. C 7/2010 (ex NN 5/10) ausreichen soll. Im Hinblick auf den endgültigen Beschluss der Europäischen Kommission zur Nichtanwendung der Sanierungsklausel des § 8c Abs. 1a KStG und die hiergegen erhobene Nichtigkeitsklage der Bundesrepublik vor dem EuG kommt ein Ruhen eventueller Rechtsbehelfsverfahren bis zur Entscheidung des EuG gemäß § 363 AO in Frage. Aussetzung der Vollziehung wird jedoch nicht gewährt. (OFD Magdeburg, Vfg. v. 28.09.2011; DStR 2011, Heft 46, S. IX)

9. Körperschaftsteuer: Kein verlustabzugsausschließender Mantelkauf bei Venture Capital Finanzierung einer neu gegründeten Kapitalgesellschaft

Das FG München nahm entgegen der Ansicht des FA keinen den Verlustabzug nach § 8 Abs. 4 KStG 1999 ausschließenden Mantelkauf an, obwohl sich bei der Klägerin, einer AG, durch diverse Kapitalerhöhungen eine Neubeteiligungsquote von über 50 % ergeben hatte. Die wirtschaftliche Identität der Klägerin sei gewahrt, da ihr durch die Venture Capital Finanzierung nur die wirtschaftliche Identität nicht prägendes Umlaufvermögen in Form von Bargeld

zugeflossen und zudem der Geschäftsbetrieb im Wesentlichen unverändert fortgeführt worden sei. (FG München, Urte. v. 22.10.2010, 7 K 1793/08, rkr.; DStR 2011, Heft 46, S. IX)

10. Umsatzsteuer: Geschäftsveräußerung im Ganzen auch bei Vermietung des Geschäftslokals an Erwerber

Im vorliegenden Fall hatte die Klägerin Warenbestand und Ladeneinrichtung eines Einzelhandelsgeschäfts an einen Erwerber verkauft, das Ladenlokal jedoch nur auf unbestimmte Zeit mit gesetzlicher Kündigungsmöglichkeit an diesen vermietet. Sie behandelte die Veräußerung als umsatzsteuerlich nicht steuerbare Geschäftsveräußerung im Ganzen, was das FA nicht anerkannte. Der BFH legte im Rahmen der Prüfung von § 1 Abs. 1a UStG dem EuGH die Frage vor, ob eine „Übertragung“ eines Gesamtvermögens i.S. von Art. 5 Abs. 8 der Richtlinie 77/388/EWG auch dann vorliegt, wenn ein Unternehmer das in seinem Eigentum stehende Ladenlokal lediglich an den Erwerber von Warenbestand und die Geschäftsausstattung vermietet und ob es dabei auf das Vorliegen eines auf lange Dauer abgeschlossenen Mietvertrags ankomme oder ob ein auf unbestimmte Zeit laufender Mietvertrag, der kurzfristig kündbar ist, ausreicht. Der EuGH bejahte das Vorliegen einer nicht steuerbaren Geschäftsveräußerung; ein auf unbestimmte Zeit abgeschlossener und kurzfristig kündbarer Mietvertrag über die Geschäftsräume sei ausreichend. Damit widerspricht der EuGH der bisherigen Auffassung der deutschen Finanzverwaltung (Abschn. 1.5 Abs. 3 UStAE). (EuGH, Urte. v. 10.11.2011, C-444/10, Schriever, Vorlage des BFH v. 14.07.2010, XI R 27/08, DStR 2010, S. 1937; DStR 2011, S. 2196)

11. Umsatzsteuer: Haftungsvergütung einer Personengesellschaft an einen persönlich haftenden Gesellschafter

Mit Urteil vom 03.03.2011, V R 24/10 (DStR 2011, S. 854) hat der BFH entschieden, dass die Festvergütung, die der geschäftsführungs- und vertretungsberechtigte Komplementär einer KG von dieser für seine Haftung erhält, als Entgelt für eine einheitliche Leistung, die Geschäftsführung, Vertretung und Haftung umfasst, umsatzsteuerpflichtig ist. Mit diesem Schreiben übernimmt das BMF diese Grundsätze in Abschn. 1.6 UStAE. (BMF, Schr. v. 14.11.2011; DStR 2011, S. 2201)

12. Umsatzsteuer: Umsatzsteuerpflicht eines „eBay-Händlers“

Vor dem Niedersächsischen FG war streitig, ob der Kläger mit seinen Veräußerungen beim Internetauktionshaus „eBay“ steuerbare Umsätze i.S. des UStG erzielt hat und ob auf diese Umsätze die Kleinunternehmerregelung nach § 19 Abs. 1 UStG Anwendung findet. Das FG entschied, dass Umsätze, denen p. a. 200 Verkäufe, 211 Verkäufe bzw. 88 Verkäufe zu Grunde liegen, eine auf Wiederholung angelegte planmäßige Betätigung dokumentieren und somit umsatzsteuerbar seien. Eine Anwendung der Kleinunternehmerregelung lehnte es ebenso ab, denn der Kläger war außerdem noch Finanzdienstleister und sein Gesamtumsatz i.S. des § 19 Abs. 3 UStG überschritt die maßgeblichen Grenzen. (Niedersächsisches FG, Urte. v. 16.09.2010, 16 K 315/09, rkr.; DStR 2011, Heft 44, S. X)

DER GFS BOTE

für die steuer- und wirtschaftsberatenden Berufe



Ausgabe Januar 2012

- Seite 4 -

EINZELSEMINARE UND FACHKURSE

Liebe Leserinnen und Leser,

Das ausführliche Programm der **GFS**-Seminare und -Fachkurse ist auf unserer Webseite www.gfs-seminare.de zu finden.

Für Fragen stehen wir Ihnen gern unter 0800/23 63 49 0 bzw. info@gfs-seminare.de zur Verfügung.

EINZELSEMINARE 2012

| **Berlin** – Einkommensteuererklärung 2011

Veranstaltungstermine: 14. Februar 2012 [ausgebucht]
21. Februar 2012 [ausgebucht]
13. März 2012 [ausgebucht]
29. März 2012

Zusatztermine:

13. März 2012 (Vormittag)
28. März 2012

Referent: Dipl.-Finw. Thomas **Arndt**, StB

| **Hamburg** – Einkommensteuererklärung 2011

Veranstaltungstermine: 23. Februar 2012
20. März 2012

Referent: Dipl.-Finw. Thomas **Arndt**, StB

| **Dresden** – Aktuelles zur Umsatzsteuer 2012

Veranstaltungstermin: 14. März 2012

Referent: Prof. Dipl.-Kfm. Rolf-Rüdiger **Radeisen**, StB

| **Leipzig** – Aktuelles zur Umsatzsteuer 2012

Veranstaltungstermin: 21. März 2012

Referent: Prof. Dipl.-Kfm. Rolf-Rüdiger **Radeisen**, StB

| **Berlin** – Aktuelles zur Umsatzsteuer 2012

Veranstaltungstermine: 27. März 2012 [ausgebucht]
19. April 2012

Zusatztermin:

24. April 2012

Referent: Prof. Dipl.-Kfm. Rolf-Rüdiger **Radeisen**, StB

| **Hamburg** – Rechtsprechungsübersicht 2012 / I - II

Veranstaltungstermine: 27. März 2012 [I]
16. Oktober 2012 [II]

Referenten: Hans-Joachim **Beck**, VRaFG
Michael **Daumke**, Lt. RD

DER GFS BOTE

für die steuer- und wirtschaftsberatenden Berufe



Ausgabe Januar 2012

- Seite 5 -

EINZELSEMINARE UND FACHKURSE

Liebe Leserinnen und Leser,

Das ausführliche Programm der **GFS**-Seminare und -Fachkurse ist auf unserer Webseite www.gfs-seminare.de zu finden.

Für Fragen stehen wir Ihnen gern unter 0800/23 63 49 0 bzw. info@gfs-seminare.de zur Verfügung.

| **Berlin** – Rechtsprechungsübersicht 2012 / I - III

Veranstaltungstermine: 22. März 2012 [I]
7. Juni 2012 [II]
18. Oktober 2012 [III]
Referenten: Hans-Joachim **Beck**, VRaFG
Michael **Daumke**, Lt. RD

| **München** – Einkommensteuererklärung 2011

Veranstaltungstermin: 27. März 2012
Referent: Dipl.-Finw. Thomas **Arndt**, StB

| **Hamburg** – Aktuelles zur Umsatzsteuer 2012

Veranstaltungstermin: 17. April 2012
Referent: Prof. Dipl.-Kfm. Rolf-Rüdiger **Radeisen**, StB

| **Hamburg** – Gewerbesteuererklärung 2011

Veranstaltungstermin: 24. April 2012
Referent: Dipl.-Finw. Uwe **Perbey**, StOAR

| **München** – Aktuelles zur Umsatzsteuer 2012

Veranstaltungstermin: 25. April 2012
Referent: Prof. Dipl.-Kfm. Rolf-Rüdiger **Radeisen**, StB

| **Berlin** – Gewerbesteuererklärung 2011

Veranstaltungstermin: 26. April 2012
Referent: Dipl.-Finw. Uwe **Perbey**, StOAR

| **Hamburg** – Körperschaftsteuererklärung 2011

Veranstaltungstermin: 22. Mai 2012
Referent: Dipl.-Finw. Uwe **Perbey**, StOAR

| **Berlin** – Körperschaftsteuererklärung 2011

Veranstaltungstermin: 24. Mai 2012
Referent: Dipl.-Finw. Uwe **Perbey**, StOAR

DER GFS BOTE

für die steuer- und wirtschaftsberatenden Berufe



Ausgabe Januar 2012

- Seite 6 -

EINZELSEMINARE UND FACHKURSE

Liebe Leserinnen und Leser,

Das ausführliche Programm der **GFS**-Seminare und -Fachkurse ist auf unserer Webseite www.gfs-seminare.de zu finden.

Für Fragen stehen wir Ihnen gern unter 0800/23 63 49 0 bzw. info@gfs-seminare.de zur Verfügung.

FACHKURSE 2012

| **Hamburg** – Fachkurs „Lohnbuchhalter – Abendlehrgang“

Veranstaltungsdauer: 20. Februar 2012 – 11. Juni 2012

Referenten: Jörg **Linke**, Konzernprüfer

Gabriele **Maack**, Ltr. Kompetenzcenter Business AOK

| **Hamburg** – Fachkurs „Doppelte Buchführung mit Übungen und Abschlüssen“

Veranstaltungsdauer: 22. Februar 2012 – 5. Mai 2012

Referent: Dipl.-Finw. (FH) Nicolas **Ramm**, LL. B.

| **Berlin** – Fachkurs „Bewertung und Erbschaftsteuer“

Veranstaltungsdauer: 28. Februar 2012 – 1. März 2012

Referent: Prof. Dipl.-Kfm. Rolf-Rüdiger **Radeisen**, StB

| **Berlin** – Fachkurs „Umsatzsteuer“

Veranstaltungsdauer: 6. März 2012 – 22. März 2012

Referent: Prof. Dipl.-Kfm. Rolf-Rüdiger **Radeisen**, StB

| **Hamburg** – Grundkurs Steuern und Rechnungswesen Frühjahr 2012

Veranstaltungsdauer: 27. Februar 2012 – 28. Juni 2012

Referenten: Dozententeam

| **Berlin** – Grundkurs Steuern und Rechnungswesen Frühjahr 2012

Veranstaltungsdauer: 27. Februar 2012 – 28. Juni 2012

Referenten: Dozententeam

| **Berlin** – Fachkurs „Lohn & Gehalt für Steuerfachangestellte“ 2012

Veranstaltungsdauer: 29. Februar 2012 – 15. Mai 2012

Referentin: Dipl.-Kffr. (FH) Carola **Hausen**

| **Hamburg** – Vorbereitung auf die IHK-Zusatzqualifikation

„Erstellen von Abschlüssen nach internationalen Standards“

Veranstaltungsdauer: 3. April 2012 – 11. September 2012

Referentin: Stefanie **Oehrlein**, StOARin, Konzernprüferin

DER GFS BOTE

für die steuer- und wirtschaftsberatenden Berufe



Ausgabe Januar 2012

- Seite 7 -

EINZELSEMINARE UND FACHKURSE

Liebe Leserinnen und Leser,

Das ausführliche Programm der **GFS**-Seminare und -Fachkurse ist auf unserer Webseite www.gfs-seminare.de zu finden.

Für Fragen stehen wir Ihnen gern unter 0800/23 63 49 0 bzw. info@gfs-seminare.de zur Verfügung.

| **Berlin** – Vorbereitung auf die IHK-Zusatzqualifikation

„Erstellen von Abschlüssen nach internationalen Standards“

Veranstaltungsdauer: 14. April 2012 – 1. September 2012

Referentin: Stefanie **Oehrlein**, StOARin, Konzernprüferin

| **Berlin** – Vorbereitungslehrgang zur IFRS-Fachwirtprüfung (GFIR) 2012

Veranstaltungsdauer: 14. April 2012 – 1. September 2012

Referentin: Stefanie **Oehrlein**, StOARin, Konzernprüferin

Arbeitskreise 2012

| **Hamburg** – Arbeitskreis für Steuerberater, Fachanwälte für Steuerrecht und Wirtschaftsprüfer

Dreimal monatlich Austausch zu aktuellen steuer- und bilanzrechtlichen Fragen mit den GFS-Fachdozenten

Zielgruppe: Steuerberater, Fachanwälte für Steuerrecht und Wirtschaftsprüfer

Lehrgangsdauer: 96 Unterrichtsstunden, 1., 2. und 3. Dienstag im Monat von 18:00 – 20:00 Uhr

| **Hamburg** – Arbeitskreis für Bilanzbuchhalter und Steuerfachwirte

Zweimal monatlich Austausch zu aktuellen Fragen aus allen Gebieten des Rechnungswesens und des Steuerrechts

Zielgruppe: Geprüfte Bilanzbuchhalter, Steuerfachwirte & Steuerfachangestellte

Lehrgangsdauer: 48 Unterrichtsstunden, 1. und 3. Mittwoch im Monat von 17:30 – 19:00 Uhr

| **Hamburg** – Arbeitskreis für Lohnbuchhalter

Einmal monatlich Austausch zu aktuellen Fragen des Lohnsteuerrechts und der Sozialversicherung

Zielgruppe: Der Arbeitskreis ist das ideale Forum für alle mit der Lohnbuchhaltung befassten Personen, die sich regelmäßig und kompetent über die aktuelle Rechtsentwicklung auf den Gebieten des Lohnsteuerrechts und der Sozialversicherung informieren wollen

Lehrgangsdauer: 24 Unterrichtsstunden, 2. Mittwoch im Monat von 17:30 – 19:30 Uhr

DER GFS BOTE

für die steuer- und wirtschaftsberatenden Berufe



Ausgabe Januar 2012

- Seite 8 -

DER AKTUELLE FALL

| Regelmäßig wöchentlich erscheint kostenfrei auf der GFS-Homepage „Der aktuelle Fall“.

Was verbirgt sich dahinter?

Es wird jeweils eine topaktuelle Problematik aus Gesetzgebung bzw. Rechtsprechung in Form eines konkreten Sachverhaltes dargestellt, und es werden entsprechende Lösungswege aufgezeigt. Diese Fälle sind aufgrund ihrer Aktualität sowohl für die Praxis geeignet als auch klausurrelevant für die Vorbereitung auf die Steuerberater-, Steuerfachwirt- und Bilanzbuchhalterprüfung. Nachfolgend erhalten Sie einen Überblick über die aktuellen Probleme aus Gesetzgebung und Rechtsprechung, die „Der aktuelle Fall“ im Dezember 2011 thematisiert hat.

1148 Wertaufholung bei steuerwirksamen und steuerunwirksamen Teilwertabschreibungen auf Anteile

Quellenhinweise:

§ 8b KStG

BFH vom 19.08.2009 (BStBl 2010 II S. 760)

1149 Zulässigkeit einer Feststellungsklage

Quellenhinweise:

§§ 33, 41 FGO

BFH vom 30.03.2011 (BStBl 2011 II S. 819)

1150 Festsetzungsfrist bei Antragsveranlagung

Quellenhinweise:

§ 46 EStG; §§ 169, 170 AO

BFH vom 14.04.2011 (BStBl 2011 II S. 746)

1151 Abfindung wegen Erbverzicht

Quellenhinweise:

§ 3 ErbStG

BFH vom 04.05.2011 (BStBl 2011 II S. 725)

1152 Ringweise Anteilsveräußerungen und -erwerbe

Quellenhinweise:

§ 17 EStG, § 42 AO

BFH vom 07.12.2010 (BStBl 2011 II S. 427)

Ausblick auf Januar 2012

1201 Beschränkt abziehbare Schuldzinsen

Quellenhinweise:

§ 4 EStG

BFH vom 23.03.2011 (BStBl 2011 II S. 753)

Die Fälle der vorangegangenen Wochen können jeweils im Archiv abgerufen werden!

DER GFS BOTE

für die steuer- und wirtschaftsberatenden Berufe



Ausgabe Januar 2012

- Seite 9 -

VORBEREITUNGSLEHRGÄNGE FÜR AUS- UND FORTBILDUNGSPRÜFUNGEN

Steuerberater-, Bilanzbuchhalter und Steuerfachwirtprüfung 2012 / 2013

Vor- und Grundkurse

Im Januar bzw. Februar 2012 beginnen wieder **Vorbereitungslehrgänge für die Steuerberater-, Steuerfachwirte- und Bilanzbuchhalterprüfung.**

Die Erfahrung zeigt uns, dass nicht wenige Kandidaten eine solche Vorbereitung - die doch sehr zeit-, arbeits- und auch geldintensiv ist - angehen, ohne im Vorfeld eine Analyse des Ist-Zustandes ihrer steuerrechtlichen, bilanzrechtlichen und betriebswirtschaftlichen Kenntnisse durchgeführt zu haben.

Unterschätzen Sie nicht die vor Ihnen liegenden Herausforderungen!

Bedenken Sie, dass beim Einstieg in die Vorbereitungslehrgänge ein solides Grundlagenwissen vorausgesetzt wird, auf das sehr zügig aufbauend dann die Vermittlung der Prüfungsinhalte erfolgen soll.

Fragen, die Sie sich daher vorab stellen und ehrlich beantworten sollten:

Wie ist der Stand meiner theoretischen Vorbildung?

Wann habe ich zum letzten Mal eine Fortbildung absolviert?

Wie lange liegt meine letzte fachliche Prüfung (Berufsausbildung, Diplom, Staatsexamen) zurück?

Je nach dem, wie Sie die Fragen beantworten, sollten Sie ernsthaft überlegen, ob zunächst eine Wiederholungs- und Auffrischungsphase bis zum Beginn eines „großen“ Lehrgangs eingeplant werden sollte.

Hierfür bietet Ihnen die **GFS** die Möglichkeit, Präsenz-**Grundkurse** zu belegen (für Steuerberaterkandidaten gibt es auch einen Vorkurs in Form eines Fernlehrgangs). Die nächsten Vor- und Grundkurse für Steuerberater, Steuerfachwirte und Bilanzbuchhalter starten ab **Februar 2011**.

Vorkurse Steuerberater München

Beginn Samstaglehrgang 28. Januar 2012

Vorkurse Steuerberater Berlin und Hamburg

Beginn Samstaglehrgang 4. Februar 2012

Beginn Abendlehrgang: 7. Februar 2012

Grundkurs Steuerfachwirte Berlin und Hamburg

Beginn Abendlehrgang: 27. Februar 2012

Grundkurs Bilanzbuchhalter Berlin und Hamburg

Beginn Abendlehrgang: 27. Februar 2012

Wenn Sie Fragen haben, besuchen Sie unsere Informationsveranstaltungen oder lassen Sie sich von Frau Dr. Lehmann oder Herrn Karst beraten.

DER GFS BOTE

für die steuer- und wirtschaftsberatenden Berufe



Ausgabe Januar 2012

- Seite 10 -

VORBEREITUNGSLEHRGÄNGE FÜR AUS- UND FORTBILDUNGSPRÜFUNGEN

Steuerberater

Berlin	Vorkurse			
	- Samstagskurs	Lehrgangsdauer:	4. Februar 2012 -	12. Mai 2012
	- Abendkurs	Lehrgangsdauer:	7. Februar 2012 -	24. Mai 2012
	Vollzeitkurs	Lehrgangsdauer:	4. Juni 2012 -	31. August 2012
	Intensivkurs	Lehrgangsdauer:	23. Juli 2012 -	1. September 2012

Nächste Infoveranstaltung: Mi., 15. Februar 2012, 18:00 Uhr

Ansbacher Str. 16, 10787 Berlin

Hamburg	Vorkurse			
	- Samstagskurs	Lehrgangsdauer:	4. Februar 2012 -	12. Mai 2012
	- Abendkurs	Lehrgangsdauer:	7. Februar 2012 -	24. Mai 2012
	Vollzeitkurs	Lehrgangsdauer:	4. Juni 2012 -	31. August 2012

Nächste Infoveranstaltung: Do., 22. Februar 2012, 18:00 Uhr

Morrweidenstr. 10, 20148 Hamburg

Dresden	MK Prüfung <u>2011</u>	Lehrgangsdauer:	16. November 2011 -	Januar 2012
	Vollzeitkurs <u>2012</u>	Lehrgangsdauer:	11. Juni 2012 -	12. September 2012

Leipzig	Intensivkurs	Lehrgangsdauer:	30. Juli 2012 -	8. September 2012
----------------	---------------------	-----------------	-----------------	-------------------

Nächste Infoveranstaltung: Do., 26. Januar 2012, 18:00 Uhr

Friedrich-List-Platz 1, 04103 Leipzig

München	MK Prüfung <u>2011</u>	Lehrgangsbeginn:	7. Januar 2012	
	Vollzeitkurs	Lehrgangsdauer:	11. Juni 2012 -	7. September 2012

Nächste Infoveranstaltung: Di., 14. Februar 2012, 18:00 Uhr

Kolpinghaus, A.-Kolping-Str. 1, 80336 München

Gern stehen wir – die Geschäfts- und Ausbildungsleitung der **GFS** – für eine **individuelle Beratung** zur Verfügung. Vereinbaren Sie einen Termin unter unserer kostenfreien Service-Nr.: 0800 / 23 63 49 0.

DER GFS BOTE

für die steuer- und wirtschaftsberatenden Berufe



Ausgabe Januar 2012

- Seite 11 -

VORBEREITUNGSLEHRGÄNGE FÜR AUS- UND FORTBILDUNGSPRÜFUNGEN

Steuerfachwirt

Berlin	Mündlicher Kurs	Lehrgangsdauer:	9. Februar 2012 -	6. März 2012
	Grundkurs	Lehrgangsdauer:	27. Februar 2012 -	28. Juni 2012
Hamburg	Mündlicher Kurs	Lehrgangsdauer:	9. Februar 2012 -	6. März 2012
	Grundkurs	Lehrgangsdauer:	27. Februar 2012 -	28. Juni 2012
Dresden	Mündlicher Kurs	Lehrgangsbeginn:	18. Februar 2012	

Bilanzbuchhalter

Berlin	Abendkurs	Lehrgangsdauer:	27. Februar 2012 -	23. Februar 2013
	Samstagkurs	Lehrgangsdauer:	25. Februar 2012 -	23. Februar 2013
	Grundkurs	Lehrgangsdauer:	27. Februar 2012 -	28. Juni 2012
	Crashkurs Teil A	Lehrgangsdauer:	3. März 2012 -	10. März 2012
	Crashkurs Teil B	Lehrgangsdauer:	5. März 2012 -	17. März 2012
Hamburg	Abendkurs	Lehrgangsdauer:	27. Februar 2012 -	23. Februar 2013
	Grundkurs	Lehrgangsdauer:	27. Februar 2012 -	28. Juni 2012
	Crashkurs Teil A	Lehrgangsdauer:	3. März 2012 -	10. März 2012
	Crashkurs Teil B	Lehrgangsdauer:	5. März 2012 -	17. März 2012

Geförderte Umschulungen / Weiterbildungen

Steuerfachangestellte:

Berlin	Umschulung	Lehrgangsdauer:	1. Februar 2012 -	30. Januar 2014
		Lehrgangsdauer:	4. Juni 2012 -	3. Juni 2014
Hamburg	Umschulung	Lehrgangsdauer:	6. Februar 2012 -	30. Juni 2014
		Lehrgangsdauer:	4. Juni 2012 -	3. Juni 2014

Bilanzbuchhalter:

Berlin	Vollzeitkurs	Lehrgangsdauer:	16. April 2012 -	5. April 2013
Hamburg	Vollzeitkurs	Lehrgangsdauer:	16. April 2012 -	5. April 2013

Controller:

Berlin	Vollzeitkurs	Lehrgangsdauer:	29. Mai 2012 -	26. November 2012
---------------	---------------------	-----------------	----------------	-------------------

DER GFS BOTE

für die steuer- und wirtschaftsberatenden Berufe



Ausgabe Januar 2012

- Seite 12 -

IMPRESSUM

| GFS Gesellschaft zur Fortbildung im Steuerrecht mbH

Ansbacher Str. 16 - 10787 Berlin

Fon: 030 / 23 63 49 99

Fax: 030 / 21 86 06 8

eMail: info@gfs-berlin.de

Internet: www.gfs-berlin.de

Registergericht: AG Berlin

Registernummer: HRB 11941

USt-Id-Nr.: DE 13 66 34 965

Vertretungsberechtigter Geschäftsführer: Werner Karst

Weitere **GFS**-Standorte gibt es in:

- Cottbus
- Dresden
- Hamburg
- Leipzig
- München

Wir haben für Sie Internet-Links zu **GFS**-Seiten zusammengestellt, die Ihnen einen schnellen und bequemen Zugang zu weiterführenden Informationen und / oder Anmeldungsmöglichkeiten bieten:

- **GFS** Seminare: www.gfs-seminare.de
- **GFS** Das Original: www.gfs-d-o.de
- **GFS** Fernkurse: www.gfs-fernkurse.de
- **GFS** Klausurenkurse: www.gfs-klausurenkurse.de
- **GFS** Der aktuelle Fall www.gfs-daf.de

Archiv: [Ausgabe Mai 2006 – Dezember 2011](#)

Alle Beiträge sind mit großer Sorgfalt recherchiert und aufbereitet. Dennoch können wir keine Haftung für die Richtigkeit aller Details übernehmen, insbesondere garantieren wir keine Freiheit von eventuellen Druckfehlern oder Zahlendrehern. Für den Inhalt der „Aktuellen Steuer-Nachrichten“ ist redaktionell verantwortlich: Röver Brönner KG, Hohenzollerndamm 123 in 14199 Berlin.

Weiterhin ist die **GFS** nicht für Inhalte fremder Seiten verantwortlich, die über einen Link erreicht werden.

Newsletter abbestellen:

Senden Sie bitte eine LEERE Mail mit dem Betreff ABBESTELLEN an info@gfs-berlin.de